

ANNEXE 5

*Le Président du Comité international de la Croix-Rouge, M. Huber,
au Chef du Département politique, G. Motta*

L

Zürich, 26. März 1938

Im Besitze Ihrer Zeilen von gestern¹⁷, sende ich Ihnen wunschgemäss einen Entwurf eines Memorandums im Sinne meiner Ausführungen vom 21. d. Mts. Abänderungsvorschläge zum Avant-projet scheinen mir schwierig. Es ist vielleicht leichter aus zwei oder mehreren in sich einheitlichen Entwürfen nachträglich etwas Neues aufzusetzen.

Ich hätte das Memorandum gerne knapper gefasst. Vielleicht finde ich nachträglich eine kürzere Fassung, die doch noch verständlich ist.

Ich habe mich bemüht den verschiedenen in Betracht kommenden Standpunkten (öffentliche Meinung der Schweiz, Völkerbundstaaten, Dritte Staaten) bei der Formulierung Rechnung zu tragen, da, wie Sie sagen, Nuancen ihre Bedeutung haben können. Aber ich bin mir voll bewusst, dass ich nicht alles übersehe, weil ich viel zu wenig vertraut bin mit allen in Betracht kommenden Faktoren.

Projet Huber annexé à sa lettre du 26 mars 1938

Die Entwicklung der politischen Verhältnisse und des Völkerbundes im Besondern haben den Bundesrat veranlasst, die Haltung der Schweiz gegenüber allfälligen Konflikten anderer Staaten einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Er ist – wie er dies in seiner Erklärung vom 22. Dezember 1937¹⁸ kundgegeben hat – zu der Überzeugung gelangt, dass es für die Schweiz eine Notwendigkeit ist, künftig in allen Fällen eine Politik unbedingter Neutralität zu beobachten. Der Bundesrat weiss sich dabei von dem entschlossenen Willen der überwältigenden Mehrheit des Schweizer Volkes getragen.

Als Mitglied des Völkerbundes und bestimmt durch den Willen, ihre Beziehungen zu allen Staaten auf der Grundlage des Rechts und im Geiste der Loyalität und Klarheit zu ordnen, ist die Schweiz veranlasst, dem Völkerbund (den Mitgliedstaaten des Völkerbundes) ihre Stellung im Folgenden darzulegen.

Als vor bald 20 Jahren am Ende des grossen Völkerringens die Idee eines Völkerbundes anfieng politisch Gestalt anzunehmen, hat die Schweiz diese aufrichtig begrüsst. Sie war aber von Anfang an entschlossen, ihre Politik dauernder Neutralität, auch im Rahmen einer im Völkerbund sich verkörpernden neuen internationalen Ordnung, unter keinen Umständen aufzugeben.

Deshalb hatte der Bundesrat, vorgängig aller Verhandlungen über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, am 8. Februar 1919 an die Vertreter der damals in Paris für den Friedensschluss versammelten Mächte ein Memorandum¹⁹ gerichtet, in welchem er das Wesen der schweizerischen Neutralität in einer auch heute unverändert gültigen Weise bestimmt hat. Es heisst darin unter anderem:

17. *Non retrouvées.*

18. *Cf. N° 169.*

19. *Cf. DDS 7 I, N° 177.*

Hier folgen eine Reihe von Absätzen des Memorandums, die für die Wiedergabe besonders in Betracht kommen können:

- La Confédération est en droit
- La neutralité helvétique
- La neutralité de la Suisse a un caractère
- Le maintien de cette institution
- La Confédération helvétique doit
- C'est la neutralité qui a permis

In dem Memorandum ist auch darauf hingewiesen worden, dass dank ihrer Neutralität die Schweiz den Kriegführenden Dienste humanitärer Art hat leisten können und dass, wie die schweizerische Neutralität im Interesse Europas liegt, dies auch der Fall ist für den Völkerbund als solchen. Diese Feststellung gilt auch heute.

Als an die Schweiz die Einladung erging, sich dem Völkerbund anzuschliessen, schien es zunächst unmöglich für sie, dem Bunde beizutreten, weil die Bestimmungen über die gegen einen paktbrüchigen Staat vorgesehenen Sanktionen für einen dauernd neutralen Staat innerhalb des Bundes keinen Platz liessen. Dank dem verständnisvollen Entgegenkommen des Völkerbundes wurde der Schweiz durch die Londoner Deklaration²⁰ eine Sonderstellung eingeräumt und ihr der Beitritt unter Wahrung ihrer dauernden Neutralität möglich gemacht. Dabei hatte sie auch ihrerseits ein für sie ausserordentlich grosse Concession an den Solidaritätsgedanken des Völkerbundes zu machen, indem sie ihre Neutralität auf das militärische Gebiet einschränkte und sich bereit erklärte, den Völkerbund in dessen finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionen zu unterstützen. Die Schweiz glaubte, diese Neuorientierung ihrer Neutralitätspolitik in Aussicht nehmen zu können, weil dabei ihre Sonderstellung als neutraler Staat innerhalb eines automatisch sich auswirkenden, äusserst scharfen Sanktionensystems genügend ausgeprägt und klar sein würde und sodann, weil auch durch die vom Völkerbund in Aussicht genommene Rüstungsbeschränkung die Voraussetzungen bewaffneter Konflikte sich wesentlich ändern sollten. Trotzdem hat die Schweiz sich nur schwer zum Beitritt entschlossen; die leidenschaftliche Diskussion in Parlament und Volk zeigte, wie sehr der Schweizer an seiner traditionellen Neutralität hängt. Das Verfassungsgesetz vom 16. Mai 1920 über den Beitritt ist nur mit einem mässigen Volksmehr und einem winzigen Ständemehr angenommen worden.

Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Verhältnisse tiefgehend verändert. Nicht nur hat der Völkerbund durch die Resolutionen von 1921 die Handhabung des Sanktionensystems auf teilweise neue Grundlagen gestellt; dieses ist in einer Reihe von Fällen nicht in Wirksamkeit getreten. Die Mitgliedstaaten haben tatsächlich ihre Freiheit zurückgenommen, je nach den Umständen im Falle von Verletzungen des Paktes zu handeln. Das Programm der Rüstungsbeschränkung konnte bis heute nicht verwirklicht werden; im Gegenteil, die Rüstungen sind überall stark vermehrt worden. Die Zusammensetzung des Völkerbundes hat nicht die Entwicklung genommen, die für das sichere Funktionieren der Sanktionen Garantie geboten hätte.

Die Schweiz muss aus den veränderten Umständen die Folgerungen ziehen. Ihre Neutralität muss auf alle Fälle eine feststehende, absolut eindeutige, sein. Wenn die anderen Mitglieder des Völkerbundes von Fall zu Fall entscheiden, ob – und wenn ja in welcher Art sie Massnahmen gegen einen paktbrüchigen Staat treffen, so kann für die Schweiz als dauernd neutralem Staat eine solche Haltung nicht in Betracht kommen: es giebt für sie in dieser Lage nur die eine Möglichkeit: unbedingte Neutralität. Die Schweiz muss nach jeder Richtung frei sein, ihre Politik so zu gestalten, dass die Respektierung ihrer Neutralität am vollkommensten gesichert ist. Sie ist entschlossen, für ihre Neutralität sich mit allen ihren Kräften bis zum Äussersten einzusetzen.

Die Schweiz legt ein entscheidendes Gewicht auf eine klare, unzweideutige Ordnung ihrer Stellung gegenüber dem Völkerbund und gegenüber den diesem nicht angehörenden Staaten. Sie ist überzeugt, dass der Völkerbund die Gerechtigkeit und Notwendigkeit ihrer Forderung anerkennt,

20. Cf. DDS 7 II, N° 183A.

12 MARS 1938

513

auch als Mitglied des Bundes in allen Fällen eine unbedingte und gleichmässige Neutralität zu beobachten.

Der Bundesrat zweifelt nicht, dass der Völkerbund von den vorstehenden Erklärungen zustimmend Akt nehmen und dadurch von neuem den einzigartigen Charakter der schweizerischen Neutralität anerkennen wird.